

Allgemeine Vertragsbedingungen für Subskriptionen

1.	Geltungsbereich.....	1
2.	Subskription	1
3.	Laufzeit und Vertragsbeendigung.....	2
4.	Vergütung und Rechnungsstellung.....	2
5.	Vertraulichkeit, Datenschutz	3
6.	Ansprüche bei Mängeln	4
7.	Haftungsbeschränkung	5
8.	Exportkontrolle	6
9.	Anpassungen dieser AVB	7
10.	Schlussbestimmungen	7

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Subskriptionen regeln die Bedingungen für die Überlassung von Standardsoftware durch die tribe29 GmbH („tribe29“). Die AVB gelten auch dann, wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich hierauf verwiesen wird.

2. Subskription

- 2.1 Mit einer Subskription erwirbt der Kunde ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht an der Software nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Downloads gültigen Endnutzer-Lizenzvereinbarung (EULA) sowie das Recht, während der Laufzeit der Subskription Software von einem durch tribe29 betriebenen Download-Server herunterzuladen.
- 2.2 tribe29 stellt die Software ausschließlich elektronisch zum Download zur Verfügung. tribe29 stellt dem Kunden hierfür individuelle Zugangsdaten für den Download-Bereich zur Verfügung. Der Kunde ist selbst verantwortlich für Installation und Konfiguration der Software.
- 2.3 tribe29 stellt im Rahmen der Subskription regelmäßig neue Programmstände zu Verfügung, die sowohl Funktionalitätserweiterungen als auch Bug- und Security-Fixes beinhalten können.
- 2.4 Änderungen an den überwachten Systemen können sich auf die Funktionsfähigkeit der Software auswirken. Unter anderem stellt die Software über 1700 Check Plug-ins zur Verfügung, mit denen Datenpunkte aus unterschiedlichen Geräten und Applikationen überwacht werden können. Die Hersteller dieser Geräte und Applikationen ändern regelmäßig ihre Software und Schnittstellen. tribe29 passt die Checkmk Software und die wichtigsten Plug-ins im Rahmen der Subskription nach Maßgabe seiner Produkt-Roadmap an solche Änderungen an. tribe29 ist jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen vorzunehmen. Anpassungen können kostenpflichtig bei tribe29 oder seinen Partnern angefragt werden. Im Fall von tribe29 ist dafür der Abschluss eines Support-Vertrags erforderlich.
- 2.5 Jegliche Abtretung und jeglicher Weiterverkauf der Subskription ist dem Kunden untersagt. Ein Weiterverkauf ist nur auf der Grundlage eines separaten Partnervertrags mit tribe29 gestattet.
- 2.6 Die Zugangsdaten für den Download-Bereich dürfen keinesfalls außerhalb der rechtlichen Einheit, die im Vertrag als Kunde aufgeführt ist, weitergegeben werden. Falls der Kunde die Lizenzoption „Konzern- und

Managed Services Nutzung' erworben hat, ist eine Weitergabe der Zugangsdaten im Rahmen der Lizenzoption gestattet. Falls die Zugangsdaten unbeabsichtigt kompromittiert wurden, ist dies unverzüglich bei tribe29 anzuzeigen. Die Zugangsdaten werden dann gelöscht und es werden neue Zugangsdaten durch tribe29 zur Verfügung gestellt.

3. Laufzeit und Vertragsbeendigung

- 3.1 Die Subskription beginnt mit dem im Vertrag bezeichneten Vertragsbeginn und hat – soweit nichts anderes vereinbart wird – eine Vertragslaufzeit von zwölf (12) Monaten.
- 3.2 Wenn die Subskription nicht von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt wird, verlängert sie sich automatisch um jeweils ein weiteres Vertragsjahr. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 3.3 Alle Kündigungen bedürfen der Textform (z.B. Brief, Email oder Fax).
- 3.4 Nach Beendigung der Subskription ist der Kunde nicht mehr zum Softwaredownload berechtigt. Die nach Maßgabe der EULA eingeräumten Nutzungsrechte bleiben im Falle einer Kündigung der Subskription unberührt. Maßgeblich ist die zuletzt gültige Dimensionierung, d.h. die zuletzt vereinbarte Anzahl an überwachten Services.
- 3.5 Die Möglichkeit zur dauerhaften Nutzung der kommerziellen Versionen von Checkmk auch nach Kündigung der Subskription stellt einen besonderen Vorteil im Vergleich zu vielen Produkten anderer Hersteller dar. Zur Vermeidung von Missbrauch behält tribe29 sich vor, die Wiederaufnahme der Subskription nach einer Kündigung von einer Nachzahlung abhängig zu machen. Dies gilt insbesondere für subskriptionsfreie Zeiten innerhalb der letzten zwölf (12) Monate vor Wiederaufnahme der Subskription.

4. Vergütung und Rechnungsstellung

- 4.1 Der jährliche Subskriptionspreis ist im Vertrag ausgewiesen und bemisst sich unter anderem nach der Edition, gebuchten Add-Ons und Lizenzoptionen sowie nach der Anzahl an überwachten Services.
- 4.2 Ein Service entspricht einem überwachten Datenpunkt, z.B. der CPU-Auslastung eines bestimmten Geräts. Ein Gerät kann daher viele Services haben. Services, die nur von Checkmk-Instanzen überwacht werden, welche ausschließlich zum Testen von Checkmk eingesetzt werden, werden nicht mitgezählt. Überwacht der Kunde einen bestimmten Service von mehreren Checkmk Instanzen gleichzeitig (z.B. zu Redundanz- oder Testgründen), so wird dieser Service nur einmal gezählt.
- 4.3 Die Anzahl an überwachten Services ist im Preismodell gestaffelt. Der Kunde muss diejenige Preisstufe wählen, welche die unter der Subskription überwachte Anzahl an Services (einschließlich der Services von Verbundenen Entitäten und Mandanten, wie in der EULA definiert) abdeckt, so dass die Anzahl an überwachten Services zu keinem Zeitpunkt die lizenzierte Dimensionierung übersteigt.
- 4.4 Die Preise für die ‚Checkmk Enterprise Standard Edition‘ (CEE) gelten nur für die Nutzung durch eine rechtliche Einheit. Dies kann eine natürliche oder juristische Person, eine öffentliche Stelle oder eine Behörde sein. Die Preise für die Lizenzoption ‚Konzern- und Managed Services Nutzung‘ sowie für die ‚Checkmk Enterprise Managed Services Edition‘ (CME) beinhalten zusätzlich eine Nutzung der Software durch bis zu sieben (7) Verbundene Entitäten sowie eine Nutzung der Software im Rahmen von Managed Services (beides wie in der EULA definiert).
- 4.5 tribe29 wird den Subskriptionspreis jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres im Voraus in Rechnung stellen. Der Kunde wird tribe29 auf Anforderung jederzeit Auskunft über die Anzahl an überwachten Services erteilen und dazu Audit-Reports zur Verfügung stellen, soweit diese von der Software generiert werden können. Wenn der Kunde die lizenzierte Dimensionierung während eines laufenden Vertragsjahres

erhöhen möchte bzw. diese überschreitet, teilt er dies tribe29 mit. Der Vertrag wird in diesem Fall rückwirkend zum Beginn des laufenden Vertragsjahres geändert und der Differenzbetrag des Subskriptionspreises in Rechnung gestellt.

- 4.6 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe.
- 4.7 Rechnungen von tribe29 sind nach Erhalt sofort fällig und mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen zu begleichen.
- 4.8 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist tribe29 ist berechtigt, für die Dauer des Zahlungsverzugs den Zugang zum Download-Bereich zu sperren.
- 4.9 tribe29 behält sich vor, die Vergütung mit Beginn jeder Verlängerung anzupassen. tribe29 wird dem Kunden die Preisanpassung mindestens zwölf (12) Wochen im Voraus ankündigen. Stimmt der Kunde der Preisanpassung nicht zu, so hat der das Recht, den Vertrag außerordentlich zum Ende der Vertragsperiode zu kündigen. Kündigt der Kunde nicht, gilt ab dem Beginn der jeweiligen Verlängerung die geänderte Vergütung.

5. Vertraulichkeit, Datenschutz

- 5.1 Sämtliche von einer Partei im Zusammenhang mit einem Vertrag, seiner Anbahnung und/oder seiner Durchführung erlangten Informationen der anderen Partei gelten als vertraulich, soweit sie nicht ausdrücklich als nicht vertraulich gekennzeichnet sind oder soweit sie ihrer Art nach nicht vertraulich sind, wie z.B.:
 - a. Informationen, die dem Empfänger nachweislich bereits vor der ersten Offenlegung durch die weitergebende Partei ohne Bestehen einer Vertraulichkeitspflicht rechtmäßig bekannt waren,
 - b. Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich waren oder die nachfolgend ohne Verstoß gegen für den Empfänger geltende Vertraulichkeitspflichten allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich werden,
 - c. Informationen, die eine Partei in gutem Glauben von einem Dritten erhalten hat, der seinerseits die Informationen rechtmäßig erlangt hat und keiner Vertraulichkeitspflicht in Bezug auf diese Informationen unterliegt, oder
 - d. Informationen, die vom Empfänger eigenständig ohne Nutzung vertraulicher Informationen der weitergebenden Partei gewonnen werden.

Vertraulich sind insbesondere die Elemente der Checkmk Software, die ausschließlich unter der Checkmk Enterprise Lizenz lizenziert werden ("**Proprietäre Software**"), die Zugangsdaten für den Download-Bereich und individuell mit dem Kunden vereinbarte Preise und Vertragsbedingungen. Die Vertraulichkeitspflicht erstreckt sich auf Informationen, die eine Partei gegenüber einem mit der anderen Partei im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen offenbart.

- 5.2 Sofern eine Information gemäß Ziffer 5.1 nicht den Anforderungen des Geschäftsgeheimnisgesetzes an ein Geschäftsgeheimnis genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Ziffer 5.
- 5.3 Die Parteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke des Vertrags zu verwenden. Die Nutzung der Proprietären Software ist nur nach Maßgabe der EULA gestattet. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte bedarf, soweit sie nicht zur Vertragserfüllung erforderlich ist, der vorherigen schriftlichen Einwilligung der betreffenden Partei. Der Dritte ist vor Weitergabe schriftlich zur Vertraulichkeit entsprechend den Bestimmungen dieser Ziffer 5 zu verpflichten.

- 5.4 Die Parteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern, mindestens jedoch mit der Sorgfalt, die sie zum Schutz der eigenen vertraulichen Informationen aufwenden.
- 5.5 Die Parteien verpflichten auch ihre Mitarbeiter zur Einhaltung dieser Vertraulichkeitspflichten. Innerhalb des eigenen Unternehmens dürfen vertrauliche Informationen der anderen Partei nur solchen Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht oder zugänglich gemacht werden, die auf die vertraulichen Informationen zur Erfüllung des Vertrags angewiesen sind. Die Nutzer der Software sind über die Inhalte der EULA zu belehren.
- 5.6 Die Vertraulichkeitspflichten gelten während der Vertragslaufzeit sowie für weitere fünf (5) Jahre über die Vertragslaufzeit hinaus.
- 5.7 tribe29 verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden und von Mitarbeitern des Kunden nur in dem für die Durchführung des Vertrags erforderlichen Umfang.

6. Ansprüche bei Mängeln

- 6.1 Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Software in erheblicher Weise zum Nachteil des Kunden von der Produktbeschreibung auf der Checkmk-Website abweicht oder sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignet. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt. Die Software ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Softwareprodukte keine Rechte geltend machen können, welche die Nutzung der Software durch den Kunden gemäß der EULA verhindern oder ausschließen. Die Rechtsmängelgewährleistung gilt nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Software verwendet werden soll. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.
- 6.2 Der Kunde untersucht die Software nach dem Download unverzüglich und gründlich und meldet Störungen, Fehler und Schäden unverzüglich an quality@checkmk.com (§ 377 HGB). Eine Versäumung dieser Pflichten führt zum Verlust von Ansprüchen aus eventuellen Mängeln der Software.
- 6.3 tribe29 behebt Mängel der Software nach eigener Wahl durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung eines mangelfreien Ersatzes (Ersatzlieferung). Zur Behebung des Fehlers kann es erforderlich sein, dass der Kunde eine neue Version der Software bzw. ein Update oder ein Patch installiert. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, neue Versionen, Updates oder Patches zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt.
- 6.4 tribe29 haftet nicht, wenn der Mangel in einer neueren stabilen Version der Software nicht vorliegt.
- 6.5 Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen fehl, kann der Kunde die gesetzlichen Ansprüche geltend machen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen können allenfalls im Rahmen von Ziffer 7 verlangt werden. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn tribe29 hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von tribe29 verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Frist zur Mängelbehebung ist die jeweilige Situation zu berücksichtigen, insbesondere die Ursache, die Schwere und die Auswirkungen des Mangels.
- 6.6 Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität der Software nicht oder nur unerheblich, so ist tribe29 unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Releaseplanung zu beheben.

- 6.7 Soweit Schutzrechte Dritter verletzt sind, kann tribe29 nach seiner Wahl die Nacherfüllung dadurch vornehmen, dass tribe29
- a. von dem über das verletzte Schutzrecht Verfügungsberechtigten zugunsten des Kunden ein für die Zwecke der bestehenden Vereinbarung ausreichendes Nutzungsrecht erwirkt, oder
 - b. die schutzrechtsverletzende Software ohne oder nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf die Funktionalität ändert, oder
 - c. die schutzrechtsverletzende Software ohne oder nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf die Funktionalität gegen eine Software austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder
 - d. eine neue Version liefert, bei deren vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 6.8 Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten gegenüber dem Kunden wegen Nutzung der Software geltend, wird der Kunde tribe29 darüber unverzüglich informieren und tribe29 soweit als möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der Kunde tribe29 jede zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Kunde tribe29 sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz und die eventuelle Bearbeitung der Software durch ihn möglichst schriftlich übermitteln und vorhandene Unterlagen dazu überlassen.
- 6.9 Ist ein vom Kunden behaupteter Mangel nicht von tribe29 zu verantworten oder liegt gar kein Mangel vor, so kann tribe29 die im Zusammenhang mit der Mangelmeldung angefallenen Analyse- und Behebungsarbeiten dem Kunden zu den jeweils vereinbarten Sätzen in Rechnung stellen, sofern der Kunde das Nichtvorliegen des Mangels mindestens fahrlässig verkannt hat.
- 6.10 tribe29 haftet nicht, soweit die Nutzung der Software aufgrund unsachgemäßer Installation, Bedienung oder Wartung beeinträchtigt ist. Insbesondere ausgeschlossen ist eine Haftung für Beeinträchtigungen, die darauf zurückzuführen sind, dass die Software unter Anwendungsbedingungen genutzt werden, die nicht der Hard- und Softwareumgebung entsprechen, die in der Dokumentation oder durch andere Mitteilungen von tribe29 spezifiziert sind.
- 6.11 tribe29 haftet nicht, soweit der Kunde oder ein Dritter im Auftrag des Kunden Änderungen an der Software vornehmen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen für tribe29 keine unzumutbaren Auswirkungen auf die Analyse und Beseitigung der Mängel haben.
- 6.12 tribe29 übernimmt keine Gewährleistung für andere als stabile Versionen der Software. Vorversionen der Software (z.B. daily builds, innovation versions oder beta versions) werden ausschließlich zu Test- und Evaluierungszwecken zur Verfügung gestellt. Stabile Versionen der Software sind im Download-Bereich entsprechend gekennzeichnet.
- 6.13 Mängelrechte verjähren zwölf (12) Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie.
- 6.14 Nach Beendigung der Subskription ist die Geltendmachung von Mängelrechten ausgeschlossen.
- 6.15 Angaben zur Beschaffenheit bzw. zu den Einsatzmöglichkeiten der Software stellen – auch wenn diese als Garantien bezeichnet werden – keine Garantien im Sinne der §§ 443, 444 BGB dar.

7. Haftungsbeschränkung

- 7.1 tribe29 haftet für leicht fahrlässig verursachte Schäden nur dann, wenn diese auf wesentliche Pflichtverletzungen zurückzuführen sind, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht.

- 7.2 In den von Ziffer 7.1 erfassten Fällen ist die Haftung von tribe29 auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.3 Für die von Ziffer 7.1 erfassten Fälle ist die Haftung von tribe29 der Höhe nach jedenfalls auf folgende Beträge begrenzt:
- a. für jeden einzelnen Schadensfall auf einen Betrag von höchstens fünfundzwanzig Prozent (25%) des im fraglichen Vertragsjahr an tribe29 gezahlten Netto-Subskriptionspreises und
 - b. für alle in einem Vertragsjahr verursachten Schadensfälle auf einen Betrag von höchstens fünfzig Prozent (50%) des im fraglichen Vertragsjahr an tribe29 gezahlten Netto-Subskriptionspreises.
- 7.4 Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist in den von Ziffer 7.1 erfassten Fällen ausgeschlossen.
- 7.5 tribe29 haftet für den Verlust von Daten und Programmen und für Betriebsausfälle nur insoweit, als (i) der Schaden auch bei angemessener Vorsorge gegen Datenverlust (insbesondere eine mindestens tägliche Erstellung von Sicherungskopien aller Programme und Daten) und bei angemessener Vorsorge gegen Betriebsausfälle nach dem Stand der Technik (insbesondere das Testen von Updates in einer Testumgebung vor dem Einsatz im Produktivsystem und die Aufstellung eines Disaster-Recovery-Plans) nicht vermeidbar gewesen wäre oder (ii) der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich durch tribe29 verursacht wurde. Jede Haftung wegen Datenverlusts unterliegt den übrigen Beschränkungen dieser Ziffer 7.
- 7.6 Außer in den Fällen der Übernahme einer Garantie, bei vorsätzlich verursachten Schäden oder arglistig verschwiegenen Fehlern oder bei Personenschäden gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen für alle Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund, einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.
- 7.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche gegen Mitarbeiter oder Beauftragte von tribe29.

8. Exportkontrolle

- 8.1 Der Kunde hat beim Abruf sowie ggf. der Weitergabe der von tribe29 bereitgestellten Software, Daten und Informationen bzw. der Zugangsdaten für den Download-Bereich an Dritte (einschließlich seiner verbundenen Unternehmen) die Embargo- und (Re-)Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder der USA (soweit diese aus US-amerikanischer Sicht anwendbar sind und das deutsche/EU-Recht ihrer Anwendung nicht entgegenstehen) einzuhalten.
- 8.2 Der Kunde wird vor einem solchen Abruf oder einer solchen Weitergabe insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen,
- a. dass er nicht durch einen Abruf oder eine Weitergabe an Dritte oder durch das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit von tribe29 bereitgestellter Software, Daten und Informationen gegen ein Embargo der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und/oder der Vereinten Nationen – auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und etwaiger Umgehungsverbote – verstößt,
 - b. dass solche von tribe29 bereitgestellte Software, Daten und Informationen nicht für eine verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, die etwaig erforderlichen Genehmigungen liegen vor, und
 - c. dass die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden.

- 8.3 Die Vertragserfüllung seitens tribe29 steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

9. Anpassungen dieser AVB

Die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes von tribe29 kann während der Vertragslaufzeit eine Änderung dieser Allgemeinen Bedingungen erforderlich machen. tribe29 wird den Kunden mit einer Ankündigungsfrist von sechs (6) Wochen in Textform über Änderungen informieren. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht innerhalb der Ankündigungsfrist in Textform angezeigt hat. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, die Subskription außerordentlich zu kündigen. Auf die Genehmigungswirkung wird tribe29 den Kunden in seinem Angebot besonders hinweisen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Der Vertrag einschließlich dieser AVB beinhaltet sämtliche Vereinbarungen der Parteien zum Vertragsgegenstand und ersetzt eventuell bestehende frühere Vereinbarungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden Leistungen an den Kunden erbringen.
- 10.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser AVB sind nur wirksam, wenn die entsprechende Erklärung seitens tribe29 mindestens in Textform erfolgt; dies gilt auch für eine Aufhebung des Textformerfordernisses.
- 10.3 Sollten einzelne Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- 10.4 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung möglich.
- 10.5 Es gilt deutsches Recht, mit Ausnahme von dessen Regelungen über das anzuwendende Recht, die zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden. Die Geltung des UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.
- 10.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages ist München, soweit gesetzlich zulässig. tribe29 bleibt vorbehalten, den Kunden auch an dessen Geschäftssitz klageweise in Anspruch zu nehmen.
- 10.7 tribe29 darf den Kunden gegenüber anderen potentiellen Kunden sowie auf seiner Website als Referenzkunde nennen und hierfür auch das Logo des Kunden nutzen.